

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1942)

Heft: 4

Artikel: Das Kriminaltribunal gem. III Bünde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Autor: Gillardon, P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Das Kriminaltribunal gem. III Bünde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Von Staatsarchivar Dr. P. Gillardon, Chur

Vor einem Jahr hat Herr Prof. Dr. Liver hier einen Vortrag gehalten, betitelt „Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte“¹. Er gab dabei einen Überblick über die allgemeine Entwicklung der Strafrechtspflege in Mitteleuropa überhaupt, um dann anschließend auf diejenige der alten Drei Bünde und des spätern Kantons Graubünden einzugehen. Seine Ausführungen arbeiteten mehr die großen Linien heraus, weshalb er auch nicht des nähern auf die Geschichte des bündnerischen Kriminalgerichts im 18. Jahrhundert eingehen konnte, sondern dessen Bestehen nur kurz berührte. Es rechtfertigt sich deshalb, diesem Gericht, das recht eigentlich die Vorstufe unseres heutigen Kantonsgerichts bildet, eine besondere Behandlung zuteil werden zu lassen. Bisher ist über dieses Gericht nicht allzuviel geschrieben worden. Joh. Andr. von Sprecher widmet ihm in seiner Geschichte gem. III Bünde im 18. Jahrhundert eine Seite, wobei sich die zweite, längere Periode dieses Gerichts mit einem einzigen Satz begnügen muß. Ausführlicher handelt von ihm die Dissertation des jung verstorbenen Juristen Dr. Ant. Baumgärtner, der über „Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in gem. III Bünden“ schrieb und

¹ Bündner Monatsblatt 1941, Seite 65, 97

dabei auch das bündnerische Kriminalgericht des 18. Jahrhunderts in einem Abschnitt behandelte, aber nur soweit als es seinem Thema entsprach. Hier soll nun eine zusammenhängende Darstellung folgen, wie sie sich aus den darüber gepflogenen Verhandlungen des Bundestages ergibt.

Die Ursache zur Errichtung dieses Tribunals lag hauptsächlich in der damaligen, völlig unzureichenden Fremdenpolizei begründet.

Die Errichtung eines bündnerischen Kriminaltribunals fällt in das Jahr 1760. Im Februar dieses Jahres ließ der große Kongreß, wie sich der zu dieser Jahreszeit gewöhnlich zusammentretende Beitag nannte, durch einen Ausschuß einen „Entwurf wegen denen fremden Strolchengesind“ ausarbeiten und am 6. März 1760 im Kongreß verlesen. Dieser Entwurf verschafft uns in seiner Einleitung einen wertvollen Einblick in die Zustände, wie sie damals in Alt Fry Rätien besonders auf dessen Straßen geherrscht haben müssen. „Die Handhabung der Gerechtigkeit“, heißt es da, „sei eine der festesten Stützen der Staaten. Dies beweise der Stand jener Länder, wo mit aller Strenge auf die Sicherheit des Verkehrs geachtet werde. Ein Land aber, das nicht genügend darauf achte, ver falle in die traurigsten Umstände, indem sich freche Störer der allgemeinen Ruhe nichts daraus machen, Reisende auf öffentlichen Straßen zu plündern, durchpassierende Kaufmannswaren zu stehlen und durch Begehung der schändlichsten Taten das Land bei seinen Nachbarn in Verruf zu bringen. Die daraus entstehenden Folgen seien leicht abzusehen, indem die Kaufleute sich hüten werden, ihre Waren durch ein solches Land zu führen.“ Daß dies nicht nur hypothetische Annahmen waren, sondern traurige Wirklichkeit, zeigt die weitere Mitteilung, es seien jüngsthin verschiedene Male ganze Kaufmannsgüter gestohlen, andere hingegen auf offener Straße geöffnet und größtenteils geplündert worden. Seit etwas Zeit seien auch gewaltsame Einbrüche, Mord und Totschlag vorgekommen. So hatte sich im Dezember 1758 eine Diebesbande in Churwalden durch gewaltsamen Einbruch ein Ballot kostbaren Seidentuchs angeeignet. Nach langer Fahndung konnte diese Diebesbeute endlich in Gams im Rheintal entdeckt und sicher gestellt werden. Sollte solchen Freveltaten nicht mit allem Nachdruck begegnet werden, würden diese Verbrecher in ihrer Bosheit von Staffel zu Staffel steigen und das Land mit Rauben, Sengen und Brennen heimsuchen.

Das beste Mittel, einem solchen Unfug zu steuern, die frühere Sicherheit auf den Landstraßen wieder herzustellen und den bei den Nachbarn schon in üblen Ruf geratenen Paß wieder in Aufnahme zu bringen, sehen die Herren des genannten Ausschusses in der Errichtung eines Kriminaltribunals. Sie glauben, es könnten dadurch die verdächtigen Personen dem Lande ferngehalten und der Paß, der bekanntermaßen nicht nur die einzige Quelle der Staatseinnahmen, sondern zugleich die einzige Erhaltungsmöglichkeit für viele Landesangehörige ist, wieder hergestellt, ja zu dessen merklichem Vorteil gefördert werden. Die verübten Schandtaten könnten durch ein solches Kriminaltribunal viel besser und billiger als durch die Gemeinden gesühnt werden. Die Gemeinden schrecken gerade wegen der großen Unkosten vor der Einleitung von Prozessen zurück. Mit dieser Feststellung hatte die Kommission wirklich einen der wundesten Punkte unserer damaligen Fremdenpolizei berührt. Die Gerichtsgemeinden scheuten die Kosten, die mit einem peinlichen Gerichtsverfahren gegen verhaftete Rechtsbrecher verbunden waren, denn die wenigsten dieser Rechtsbrecher besaßen so große Mittel, um die Kosten eines richtigen Gerichtsverfahrens decken zu können. So war es für die Gerichtsgemeinden einfacher und billiger, die Schuldigen nach einigen wohlverdienten Prügeln wieder laufen zu lassen und sie dem lieben Nachbarn zuzuschieben.

Das Ideal einer richtigen obersten Justizverwaltung wäre allerdings ein ganzes Kriminalgericht gewesen. Aber ein solches schien auch dieser Kommission zu kostspielig, zumal es sich des öftern nur um kleinere Kriminalfälle handelte und eine Kasse zum Unterhalt eines solchen ganzen Gerichtes fehlte. So zielte denn ihr Vorschlag auch nur auf die Einsetzung eines Dreierausschusses ab, der den Namen Kriminaltribunal führen sollte. Für dieses Kriminaltribunal stellte die Kommission einen ziemlich eingehenden Entwurf auf. Danach soll ein Tribunal errichtet werden, das unbeschränkte Vollmacht hätte, die Gerechtigkeit in allen vorfallenden Fällen nach aller Strenge und so summarisch als möglich zu handhaben. Dies könne ihrer Meinung nach nirgends besser als in der Stadt Chur geschehen, da diese nicht nur eigene Gefängnisse zu sicherer Verwahrung der Häftlinge, sondern auch Gerichtsdienere oder andere zur Vertretung geeignete Personen besäße. Das Gericht sollte, wie gesagt, aus drei Personen bestehen,

nämlich aus jedem Bund ein Vertreter. Als solche wurden bezeichnet: für den Gotteshausbund Ratsherr Joh. Bapt. Tscharner, für den Obern Bund alt Landrichter und Oberst Buol von Schauenstein und für den Zehngerichtenbund alt Bundslandammann und alt Landshauptmann Gubert Wiezel in Churwalden. Neben ihrer Tüchtigkeit empfahl ihr Wohnsitz diese Herren, da es ihnen ein leichtes war, sich von Chur, Reichenau und Churwalden schnell, ohne große Kosten zu einer Sitzung zusammenzufinden. Sie erhielten auch das Recht, für einen Abwesenden einen Stellvertreter aus dem gleichen Bunde zu wählen. Der Schreiber des Gotteshausbundes hatte gleichzeitig als Aktuar und Fiskal zu amten. Den Richtern wurde es überlassen, für den Delinquenten einen Verteidiger zu wählen. Hervorzuheben ist die Bestimmung, daß dieses Tribunal nur für die fremden Landstreicher, Zigeuner und alles andere fremde Gesindel zu dienen hatte, während Einheimische ihren eigenen Obrigkeiten zur Beurteilung überlassen blieben. Zur schnellern Erledigung eines Falles hatten die Gerichtsgemeinden die Akten der Voruntersuchung dem Tribunal einzusenden. Wenn bei umfangreichern Untersuchungen das Tribunal eine Person an den Ort des Delikts entsenden würde, sollte ihm, zur Ersparung von größern Unkosten, nur der jeweilige Landammann und nicht das ganze Gericht beigegeben werden. Wir haben also hier den ersten Anfang des spätern kantonalen Verhör- richteramtes vor uns. Die Gerichtsbehörden der betreffenden Gerichtsgemeinde mußten diesem Verhörrichter auch bei der Dingfestmachung eines Delinquenten alle Assistenz leisten. Eine besondere Plage scheinen die Liebesgabensammler gebildet zu haben, indem dabei viel mit falschen Ausweisen gearbeitet wurde. Um diesem Unfug zu steuern, wurde nun bestimmt, daß solche „Steuerbettler“ bei dem jeweiligen Kriminalrichter desjenigen Bundes, in welchem sie die Steuer sammeln wollten, eine Bewilligung einholen sollten. Bei Unterlassung dieser Vorschrift sollten sie, wie anderes fremdes Gesindel, dem Tribunal überwiesen werden. Auch die Strafmaße wurden bereits in großen Umrissen bestimmt. Landstreicher ohne genügende Ausweise über ihre Person sollten zum Pranger verurteilt oder des Landes verwiesen werden. Für schwerere Verbrechen waren Stäupung, Galeerenstrafe oder sonstige dem Richter angemessen scheinende Bestra-

fung vorgesehen. Ganz schwere Delikte konnten sogar auf Grund der bündnerischen Malefizordnung mit dem Tode bestraft werden. Es handelt sich dabei um die bündnerische Malefizordnung von 1716, der die bereits genannte kaiserliche peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. als Grundlage gedient hatte. Für ihre Tätigkeit bezogen die Richter, der Aktuar und der eventuelle Verteidiger ein Taggeld von 2 fl., während der Weibel für den Tag 12 Batzen erhielt.

Über diesen wohldurchdachten Entwurf, der mit möglichst geringen Unkosten eine gute Justiz gegenüber den fremden, unbetenen Gästen schaffen wollte, sollten die Gemeinden bis zum 15. April ihre Mehren einsenden. Die Gerichtsgemeinden scheinen aber schon damals diesem neuen Gericht mit Gleichgültigkeit, wenn nicht sogar mit Mißtrauen gegenüber gestanden zu sein, denn die Mehren gingen in so geringer Zahl ein, daß die säumigen Gemeinden *ermahnt* werden mußten, sie auf den bevorstehenden Bundestag einzusenden.

Für die Einstellung der Gemeinden zu diesem Entwurf sind aber besonders die an diese Mahnung angeschlossenen weiteren Ausführungen beachtenswert. Die Herren des Großen Kongresses hätten bei Erdauerung der eingegangenen Mehren wahrgenommen, daß einige der Gerichtsgemeinden den Entwurf zwar angenommen hätten, jedoch nur unter feierlichster Reservation der ihnen zukommenden Kriminaljurisdiktionshoheit. Andere hätten ihn aus der gleichen Befürchtung einer Schmälerung dieser Jurisdiktionshoheit verworfen. Die Herren des Kongresses hätten geglaubt, in ihrem frühern Ausschreiben die Rechte der Gemeinden so vorbehalten zu haben, daß ihnen nicht der mindeste Nachteil aus diesem Entwurf erwachsen könne. Sie hätten im Gegenteil denen, die aus Besorgnis der Unkosten nicht gerne einen Kriminalprozeß anfangen wollen, die Möglichkeit verschafft, sich dieser Unkosten durch Einlieferung der fremden Übeltäter an das geplante Tribunal zu entledigen.

Der Zuspruch an diese allzu besorgten Gerichtsgemeinden scheint dem Plan zur Errichtung dieses Kriminaltribunals wenigstens so weit zugute gekommen zu sein, daß sich bei der Klassifikation der Mehren am 1. September durch den Bundestag eine kleine annehmende Mehrheit ergab. 33 Stimmen hatten den Entwurf angenommen. 30 Stimmen hatten ihn verworfen. Der Obere

Bund hatte ihn mit 18 gegen 9 Stimmen verworfen, der Gotteshausbund dagegen mit 14 gegen 8 Stimmen angenommen. Ebenso gehörte der Zehngerichtenbund mit 10 gegen 4 Stimmen zu den Annehmenden.

Schon am 5. September teilte der Bundestag den Gemeinden durch ein Ausschreiben die Errichtung des Kriminaltribunals gemäß den eingegangenen Mehren mit. Ja bereits am Tage vorher berichteten die Rechtsprecher des neuen Tribunals über den ersten dem Tribunal vorgelegten Straffall vor dem Bundestag. Es betraf einen vom Hochgericht Schiers eingelieferten jungen Menschen. Wenn der Fall von den Richtern dem Bundestag vorgelegt wurde, so deshalb, weil es sich um einen im Gerichtsstatut nicht vorgesehenen Ausnahmefall handelte. Der Mann gehörte einer Diebsbande an, die sich im Montafun betätigt hatte. Er war dann mit seinem Teil der Diebesbeute ins Prätigau hinüber geflüchtet. Dort hatte er sich keines Deliktes schuldig gemacht, war aber immerhin im Besitze von Diebsinstrumenten, Hakenschlüsseln und der Diebesbeute befunden worden. Eine Übernahme dieses Diebes war von der Montafuner Behörde abgelehnt worden. So mußte der Bundestag über die Frage entscheiden, ob der Mann hier strafbar sei oder nicht. Der Bundestag entschied sich für ersteres. Zugleich wurde beschlossen, ein M a n d a t über die Abhaltung von derlei Diebesbanden an den Grenzen ergehen zu lassen.

Es scheint damals ein löblicher Eifer gewaltet zu haben, in diesen offenbar zur Kalamität gewordenen fremdenpolizeilichen Verhältnissen endlich Wandel zu schaffen. So erschien das eben beschlossene Mandat schon acht Tage später (d. h. am 12. September 1760 neuen Stils). Ein erster Artikel wandte sich gegen alle Personen, die nicht mit genügenden Pässen und Ausweisen versehen betroffen würden. Solche sollten schon an den Grenzen untersucht und entweder dort bestraft oder, um Unkosten zu ersparen, direkt an das Kriminaltribunal zu weiterer Behandlung überwiesen werden. Der zweite Artikel wendet sich gegen die bereits oben erwähnten Steuerbettler, die ebenfalls zu einer Landplage geworden waren. Viele Exempel legen an den Tag, heißt es da, daß fremde Steuerbettler mit Vorweisung falscher Zeugnisse und gefälschter Siegel große Betrügereien begehen und dadurch den würdigen Armen das Almosen entziehen. Aus den Gemeindekassen sollte nur mehr an Bündner und Schweizer gesteuert wer-

den, den fremden Steuerbettlern aber sollten die Ausweise abgenommen, sie weggewiesen und je nach Umständen dem Kriminaltribunal zugeführt werden. Nach Art. 3 sollten auch jene Fremdlinge vom Kriminalgericht abgestraft werden, die sich an den Feld- und Baumfrüchten vergriffen. Dieses Mandat wurde hauptsächlich den Grenzorten zugestellt, um dort angeschlagen zu werden.

So besaß nun die Republik gem. III Bünde seit dem Bundestag des Jahres 1760 ein allen drei Bünden gemeinsames zentrales Kriminalgericht. Seine Befugnisse erstreckten sich allerdings nur auf fremde Personen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gerieten. Trotzdem bedeutete diese neue Gerichtsinstanz einen bedeutsamen Schritt nach vorwärts auf dem Wege zur Stärkung des an sich so dezentralisierten Staatswesens gem. III Bünde. Aber, mochte sich mancher Zweifler fragen, war diesem neuen Tribunal angesichts der Eifersucht der Gerichtsgemeinden auf ihre volle, uneingeschränkte Gerichtshoheit auch wirklich ein längerer Bestand zu prophezeien? Die schwache Mehrheit von Stimmen (33 gegen 30), die dessen Errichtung beschlossen hatte, ließ von Anfang an daran Befürchtungen aufkommen. Die oben erwähnten Mahnungen und Erklärungen des Großen Kongresses an die Gerichtsgemeinden ließen ebenfalls wenig Dauerhaftes erhoffen. Es hatte denn auch von Anfang an mit Widerständen der Gerichtsgemeinden zu kämpfen, bis ein spezieller Fall sein Schicksal entschied.

Mitte November 1760 wurde in Chur ein fremder Landstreicher aus der Eidgenossenschaft verhaftet, der erwischt worden war, wie er falsche Münzen in Umlauf setzen wollte. Da es sich um einen Fremden handelte, wurde er vom Kriminaltribunal übernommen und von diesem Tribunal auch die Untersuchung geführt. Letztere ergab, daß der Verhaftete mit einem Komplizen im Haus eines Bürgers in Igis eine richtige Falschmünzerwerkstätte betrieb. Das Kriminalgericht wandte sich deshalb an die Obrigkeit der IV Dörfer um schleunige Verhaftung des Komplizen, der 17 falsche Schiltli-dublonen empfangen und eine Dublone bereits ausgegeben hatte. Zugleich sollten die corpora delicti dem Tribunal eingesandt werden. Aber die Obrigkeit der IV Dörfer gab dem Kriminaltribunal überhaupt keine Antwort. Nach fünf Tagen erhielt dieses jedoch die angeforderten corpora delicti vom Magistrat der Stadt Chur überwiesen, zugleich mit dem Verhörprotokoll, das über die Aussagen des Besitzers des Hauses in Igis, in dem sich die Falsch-

münzerwerkstätte befand, Auskunft gab. Von dem zur Auslieferung verlangten Komplizen war in dem Schreiben der Obrigkeit der IV Dörfer an die Stadt Chur überhaupt nicht die Rede. Erstere erklärte jedoch in diesem Schreiben, sie könne mit dem Kriminaltribunal nicht verkehren, da ihre Gerichtsgemeinde von diesem nichts wissen wolle.

Das Tribunal gab deshalb den Häuption zu bedenken, in was für Umstände dieses und seine Verrichtungen versetzt würde, wie es geradezu außerstand gesetzt würde, die Tätigkeit fortzusetzen, wenn kein besseres Zutrauen von Seite der ehrsamten Gemeinden zu erwarten sei und gemeinen Landen durch solche Hindernisse und Verzögerungen unnützerweise große Unkosten auflaufen würden.

Die Häuption verschoben die Beratung über diesen Zwischenfall und den Entscheid über die Bezahlung der von der Obrigkeit in Zizers der Stadt Chur eingereichten Unkostenrechnung auf den Großen Kongreß, der auf den 14./25. Februar 1761 anberaumt worden war. Die Unkostenrechnung macht nicht weniger als 62 Gulden aus.

Am Großen Kongreß kam die Angelegenheit nicht, wie vorausgesehen, zur Sprache. Dagegen erscheint sie am 1./12. September 1761 auf der Traktandenliste des Bundestages. Näheres über die diesbezüglichen Verhandlungen fehlt im Protokoll, doch scheint es zu einem Bruch zwischen dem Bundestag und dem Tribunal gekommen zu sein. Das Protokoll vermerkt einzig: „Damals haben sich die drei Herren des Kriminaltribunals ihres Amtes höflich bedanken lassen“, mit andern Worten, sie gaben ihre Demission ein, die vom Bundestag auch angenommen wurde. Letzterer beschloß zudem, das Tribunal abzustellen. Dem Hochgericht der IV Dörfer soll die der Stadt Chur eingereichte Rechnung aus der Landeskasse bezahlt werden. Im Abschied wurde den ehrsamten Räten und Gemeinden von diesem Sachverhalt Kenntnis gegeben. Das vor einem Jahr so hoffnungsvoll aufgerichtete Kriminaltribunal hatte aufgehört zu existieren.

Das erste Kapitel der Vorgeschichte des bündnerischen Kantonsgerichts ist damit in allerdings wenig rühmlicher Weise abgeschlossen. Das Kriminaltribunal war der Unbotmäßigkeit einer Gerichtsgemeinde und dem Übelwollen einer Mehrheit der Ratsboten zum Opfer gefallen.

Das zweite Kriminaltribunal (1779–1790)

Trotz dieses sang- und klanglosen baldigen Verschwindens des ersten bündnerischen Kriminalgerichts muß die Idee zur Unterhaltung eines solchen besondern Landestribunals zur Verurteilung fremder Bettler und Landstreicher doch offenbar weitherum Fuß gefaßt haben, so daß dessen Verschwinden als ein Übelstand empfunden wurde. Freilich mußte ein halbes Menschenalter dahingehen, bis neben den Bestrebungen zur Errichtung eines Zuchthauses und der Schaffung einer Landespolizei der Gedanke zur Gründung eines neuen Kriminaltribunals wieder ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Es geschah dies in einem Extraausschreiben vom 6./17. September 1779 des zu Davos versammelten Bundestages, das die wieder einmal dringend gewordene Frage der Sicherung des Passes gegen das immer mehr überhand nehmende Bettel- und Strolchengesindel vor Räte und Gemeinden brachte. Dieses Ausschreiben nimmt geradezu Bezug auf das frühere Tribunal von 1760/61 und fragt die Gemeinden an, ob es ihnen nicht gefällig wäre, wiederum ein Tribunal, nur auf ein Jahr lang, zu errichten, welchem dergleichen Strolchengesindel zu summarischer Abstrafung und Abschaffung eingeliefert werden sollte. Bei allfälliger Genehmigung dieses Vorschlags würden die Häupter zu seiner Formierung aus jedem Bund eine Persönlichkeit ernennen. Es herrschte dabei die Hoffnung, daß ein paar Exekutionen dieses Tribunals geeignet wären, das Land von den unerwünschten Gästen zu säubern.

Bei der Aufnahme des Mehrenresultats sprachen sich 23 Stimmen für den ganzen Vorschlag, die Errichtung eines Zuchthauses und die Gründung eines Tribunals aus, dazu kamen noch 11 Stimmen, die sich nur für das Tribunal aussprachen, was bei 63 Gesamtstimmen ein Mehr von 34 Stimmen ergab. Die Häupter hätten auf Grund dieses Resultats von sich aus weiter vorgehen und das Kriminaltribunal ins Leben rufen können. Sie beschlossen indes, die Entscheidung des Großen Kongresses abzuwarten. Immerhin teilten sie das Resultat in einem Ausschreiben vom Dezember 1779 den Gemeinden mit. Es war auch als weitere Maßnahme gegen das Bettelgesindel eine Bettlerjagd in Erwägung gezogen worden, doch sah man in Anbetracht der ungünstigen Jahreszeit davon ab,

beschloß jedoch die Anstellung von je zwei Hatschiers für jeden Bund.

Der Große Kongreß von Anfang März 1780 neuen Kalenders verwirklichte nun doch die Errichtung des gewünschten Tribunals. Am 6. März wurde beschlossen, am folgenden Tage alles dasjenige, was 1760 im gleichen Falle vorgenommen worden war, abzulesen. Dies geschah denn wirklich, und zugleich wurde der Entwurf für ein Patent an die Herren Richter des Tribunals entworfen. Ihre Tagesentschädigung sollte 3 fl. betragen, ebenso diejenige der Kanzlei, während der Bundesweibel täglich 1 fl. 12 Kreuzer erhalten sollte. Über das weitere sollte sich der Aktuar beim Bundespräsidenten von Tscharner des nähern erkundigen. Am gleichen Tag müssen auch die Richter gewählt worden sein, wenigstens datiert das Patent ihrer Ernennung von diesem Tage, dem 7. März. Es wurden gewählt: vom Obern Bund Landammann Theod. von Castelberg, vom Gotteshausbund Präs. Peter von Salis und vom Zehngerichtenbund Präfektrichter Georg Kaleb Schwarz. Letzterer war Bürger von Chur, besaß aber zugleich das Landrecht im Schanfigg und entsprach somit den Anforderungen, als Vertreter des dritten Bundes in diesem Gericht zu sitzen. Sein Einsitz verursachte, da er in Chur wohnte, auch die geringsten Kosten.

Als Aufgabe dieser Richter wird im Patent bezeichnet, alles jenes zu tun, was zu Abhaltung und Entfernung allerlei Strolchen- und Bettelgesindels von unsern Grenzen, wie auch zu Bestrafung derjenigen, so innert diesen sich einzuschleichen Mittel gefunden, das Nützlichste von ihnen erachtet werden wird und über dergleichen landsfremde Frevler und Delinquenten, die ihnen eingeliefert werden sollten, den Informationsprozeß zu machen, Urteil zu sprechen und solche auch exequieren zu lassen.

In den nächsten Tagen wurden noch andere organisatorische Bestimmungen getroffen und Verhandlungen mit der Stadt aufgenommen. So fand eine Regelung der Stellvertretung der Richter statt. Die Ernennung des Stellvertreters stand den Häuption zu. Die Stadtdiener und Hausmeister sollen nach dem Tarif, wie er mit der Stadt vereinbart ist, entlohnt werden. Bei sich ergebenden Anständen des Tribunals soll sich dieses beim Bundespräsidenten von Tscharner melden.

In einer folgenden Sitzung machte der regierende Bundeslandammann darauf aufmerksam, daß man bei der Errichtung des

Tribunals von 1760 mit der Stadt verhandelt und diese um ihren erforderlichen Vorschub ersucht habe. Dieser Anregung wurde Folge gegeben, indem man dem Aktuar den Befehl erteilte, sich mit dem Amtsbürgermeister in Verbindung zu setzen. Wir sehen also, daß das Beispiel von 1760 nicht umsonst gewesen war und sich dieses zweite Kriminalgericht geradezu sklavisch an sein früheres Vorbild hielt.

Einer der ersten Straffälle, die dem Kriminalgericht überwiesen wurden, betraf einen Betrüger, der mittelst falscher Zeugnisse Liebesgaben gesammelt hatte. Aber schon bei diesem Fall erhoben sich Zweifel über die Zuständigkeit des Gerichts. Der Betrüger hatte sein trauriges Handwerk in mehreren Hochgerichten und Gemeinden ausgeübt. Da er aber in erster Linie das Siegel der Stadt Chur mißbraucht hatte, stand auch die Beurteilung des Falles durch das Stadtgericht in Frage. Schließlich entschied man sich doch für die Zuständigkeit des Kriminalgerichts. Dabei ergab sich aber sogleich eine andere Schwierigkeit, nämlich die der Unterbringung dieses Delinquenten, da nur die Stadt die notwendigen Verwahrungsorte für solche Untersuchungsgefangene besaß. Die Zuchthausfrage harrete damals nach wie vor der Lösung. So wurde denn der Amtsbürgermeister von Chur ersucht, ihn wie alle übrigen Arrestanten zuhanden zu nehmen und aufs sicherste, ohne ihn jedoch zu schließen, zu verwahren.

Ein Joseph Graf aus dem Montafun hatte in Mutten und anderwärts Diebstähle begangen. Er sollte bei Handfestmachung dem Tribunal eingeliefert und von diesem verhört werden. Unterdessen sollte man nachsehen, wie in einem ähnlichen Fall im Jahr 1760 vorgegangen worden sei. Also auch hier wieder eine Anlehnung der Rechtsprechung an das Tribunal von 1760.

Wegen des noch fehlenden Zuchthauses stand das Tribunal bald wieder vor der schwierigen Frage, wo man einen zu öffentlicher Arbeit verurteilten Inhaftierten versorgen sollte. Wieder nahm man Zuflucht zur Stadt. Es wurde dabei erörtert, ob die Häupter oder das Tribunal die Stadt ersuchen sollten, ihn auf der Stadt Kosten in deren Werkhof aufzunehmen. Die Häupter überließen dann die Verhandlungen mit der Stadt dem Tribunal. Die finanzielle Seite des Verwahrungs- und Versorgungsproblems trat immer wieder recht unangenehm zutage, so z. B. als die Hatschiers ihre Rechnung für den obengenannten Johann Graf und die da-

bei ergangenen Spesen präsentierten. Die Häupter erklärten sich für diesmal, aber ohne Präjudiz, bereit, die Kosten aus der Landeskasse zu bezahlen, sonst aber müßten gemäß der klaren Angabe im Ausschreiben an die Gemeinden diese letztern auf ihre Kosten den Hatschiers in derlei Fällen allen Vorschub und Assistenz leisten.

Die noch vorhandene Unsicherheit des Tribunals über den Umfang seiner Kompetenzen zeigt sich an einem Kriminalfall des folgenden Jahres. Da war im Schanfigg ein Mann wegen Begehung verschiedener Diebstähle verhaftet worden. Bei der nähern Untersuchung ergab es sich, daß diese Diebstähle schon vier Jahre vor Eröffnung des Kriminaltribunals vorgekommen waren. Es wurde dann beschlossen, den nächsten Großen Kongreß darüber entscheiden zu lassen, ob der Schuldige bestraft werden sollte oder nicht. Über die Antwort des Großen Kongresses ist im Protokoll nichts zu finden, doch scheint der Prozeß wirklich durchgeführt worden zu sein, da der Präsident Peter von Salis im März 1782 vom Herrn Gerichtsschreiber Abiß eine Abschrift dieses Prozesses für den Landvogt im Rheintal verlangt.

Auch in einem andern Fall wurde der Entscheid über die Zuständigkeit des Kriminaltribunals den Häuption zugewiesen. Klas Held von Davos hatte in Chur einen Mann, der ihn in Clefen bestohlen hatte, angehalten und dem Stadtwachtmeister zugeführt. Der Mann war geständig, dem Held ein spanisches Rohr gestohlen zu haben. Die Häupter entschieden nun, da das Tribunal nur für die herrschenden Lande aufgerichtet worden sei, der Diebstahl sich aber in Clefen zugetragen habe, könne man die Kompetenz des hiesigen Gerichts nicht einsehen. Sollte aber Klas Held ein Geständnis des Verhafteten vorweisen können, wolle man ihm trotzdem willfahren. Zugleich erklärten sich die Häupter bereit, die geringen Kosten der Inhaftierung des Burschen aus der Landeskasse zu bezahlen.

Im folgenden Jahr 1783 gelangte das Tribunal mit verschiedenen Anfragen, die sich aus der Rechtsprechung ergaben, durch den Landrichter von Montalta vor den Bundestag. Die Obrigkeit von Bergün hatte nämlich dem Kriminaltribunal einen Delinquenten überliefert, ohne aber einen sogenannten Informativprozeß, d. h. ein Voruntersuchungsprotokoll mitzugeben. Vom Kriminalgericht aber konnte dem Delinquenten nur der Diebstahl

eines Leintuchs nachgewiesen werden. Auf Grund dieses Sachverhalts befragte nun das Tribunal die Standesversammlung, ob es nicht dienlich wäre, eine Verordnung aufzustellen, daß die Räte und Gemeinden bei Einlieferung eines Delinquenten gleichzeitig die Voruntersuchungsakten einsenden müßten. Zugleich sollte gesetzlich festgelegt werden, wie schwer ein Verbrechen sein müßte, um vom Tribunal beurteilt zu werden.

Diese beiden Anregungen wurden einer Kommission zur Begutachtung überwiesen. Noch am gleichen Bundestag wurde dann im Sinne obiger Anregung betreffend Einsendung der Voruntersuchungsakten beschlossen, ebenso sollten keine Verbrecher dem Tribunal übergeben werden, über welche nicht eine öffentliche Bestrafung verhängt werden könne.

Daß sich das Tribunal doch schon ordentlich eingelebt hatte, beweist der Umstand, daß auch der österreichische Herrschaftsverwalter in Rhäzüns, Herr Präsident Vieli, sich um die Übernahme und Verurteilung eines dort gefangen genommenen Kirchenräubers durch das Tribunal bemühte. Nach Konsultierung der Protokolle von 1779 und 1780 wurde die Übernahme bewilligt, sofern es sich wirklich um einen Landsfremden handle. Der Fall hatte aber unterdessen eine andere Erledigung gefunden, indem es dem Verhafteten gelungen war, zu entfliehen.

Der Große Kongreß des Frühjahrs 1784 hatte sich mit der Gesamterneuerung des Richterkollegiums zu befassen. Für den Gotteshausbund wurde diese Personalfrage insofern ein für allemal gelöst, als bestimmt wurde, daß ein jeweiliger Amtsstadtvogt von Chur oder bei dessen Unpäßlichkeit oder Abwesenheit sein jeweiliger Stellvertreter im Stadtvogtamt diese Richterstelle beim Kriminaltribunal versehen solle. Aus dem Obern Bund nahm Landrichter Ant. von Montalta und aus dem Zehngerichtenbund Landshauptmann Stephan von Salis von Maienfeld Einsitz. Wie ihre Vorgänger, erhielten auch sie ziemlich gleichlautende Patente, in denen ihre Rechte und Pflichten aufgezählt waren, zugestellt.

Der im April des gleichen Jahres gegen den „großen Seifensieder“ Franz Jakob Suter eingeleitete Kriminalprozeß gab dann den neuen Richtern Anlaß, an die Häupter in einer Eingabe verschiedene Fragen zu richten, die wieder eine gewisse Fortentwicklung in der Praxis des Kriminaltribunals einleiteten. So wollten

die neuen Richter wissen, ob ihre Vollmacht sich so weit erstreckte, über Leben und Tod urteilen zu können. Weiter fragten sie an, ob sie ihr Urteil auf die Kriminalordnung Kaiser Karls V. oder auf die bündnerische Malefizordnung gründen sollten. Dann ersuchten sie, im Falle ihnen Vollmacht, über Leben und Tod zu richten, gegeben würde, um einen Zuzug. Da im Falle Suter ein Todesurteil in Aussicht stand, ein solches aber bisher vom Kriminaltribunal noch nie gefällt worden war, wollten die Richter auch über die dabei zu beobachtenden Formalitäten unterrichtet sein. Besonders lag den Richtern daran, von der persönlichen Anwesenheit bei der Exekution dispensiert zu werden.

Die Antwort der Häupter fiel nicht in allen Teilen zugunsten der Richter aus. Hinsichtlich des ersten Punktes betreffend Vollmacht, über Leben und Tod zu sprechen, wiesen sie hin auf die vom Großen Kongreß von 1760 ausgearbeitete und durch die Mehren der Räte und Gemeinden angenommene Instruktion, wonach in Artikel 11 und 12 den Richtern so ziemlich freie Hand in der Zumessung der Strafen belassen wird. Je nach dem Stand der Untersuchung können sie danach die Schuldigen mit dem Staupbesen belegen (stäupen) oder auf die Galeeren schicken oder bei schwereren Verbrechen sie nach Ausweisung der bündnerischen Malefizordnung mit aller Strenge mit dem Tode bestrafen. Das Verlangen nach einem Zuzug finden die Häupter angesichts der daraus entstehenden Folgen für die Zukunft zu bedenklich, zudem besäßen die Häupter keine Vollmacht, das Kollegium zu vermehren, nachdem es bereits nach der Willensmeinung der Räte und Gemeinden gewählt worden sei. Wegen der Formalitäten wurde wieder auf die Gepflogenheiten des Jahres 1760 verwiesen. Auf das Dispensgesuch könnten die Häupter trotz aller Geneigtheit nicht eingehen und sie nicht davon befreien, bei der Ausführung des Urteils persönlich anwesend zu sein.

Die Herren Kriminalrichter gaben sich aber mit diesem Bescheid nicht zufrieden, sondern wandten sich durch den Bundeschreiber des Gotteshausbundes nochmals mit der Bitte an die Häupter, sie vom Begleit der Exekution zu dispensieren oder ihnen im Verweigerungsfall alle drei Standesweibel in der Farbe mitzugeben. Weiter ließen sie anfragen, ob bei der Exekution selbst eine Standrede, sei es durch einen Kapuziner oder einen Geistlichen reformierter Religion, gehalten werden sollte.

Der Bescheid betreffend die Dispensierung von ihrer Anwesenheit bei der Exekution Verurteilter lautete wieder abschlägig. Immerhin wird ihnen jetzt gestattet, sich etwas zu entfernen. Die drei Bundesweibel in der Farbe wurden ebenfalls nicht bewilligt, dagegen wird ihnen überlassen, den Bundesweibel des Gotteshausbundes oder gar keinen nachgehen zu lassen. Die Standrede soll der Padre kurz und bündig halten, wenn er wolle, könne es aber auch unterlassen.

Die Hinrichtung des Franz Jakob Suter vollzog sich dann wirklich unter den bei diesen Verhandlungen abgemachten Formalitäten. Die Spesen dieses Kriminalprozesses betrugen nicht weniger als 689 fl. Auszüge aus den Prozeßakten wurden auch dem Landvogt von Sargans und dem Lande Glarus zugestellt.

Hatte die Hinrichtung des landesfremden Suter keine besonderen Schwierigkeiten bereitet, so ergab sich noch im gleichen Jahr ein komplizierterer Fall. Eine schwermütig veranlagte Frauensperson hatte ihr Kind durch Zuhalten von Mund und Nase erstickt. Nach der Carolina stand auf einem solchen Verbrechen der Tod. Kindsverderberinnen wurden auch nach den alten bündnerischen Kriminalstatuten einzelner Gerichtsgemeinden immer besonders hart bestraft. Auf Vorschlag der Häupter war diese Frau vom Bundestag als eine Landesfremde dem Tribunal übergeben worden. Aber gerade hierin lag die Schwierigkeit, den Vorschriften Genüge zu leisten. Diese Frau war zwar durch ihre Verheiratung mit einem Thurgauer eine Landesfremde, von Geburt war sie aber eine Bündnerin und gehörte einer bekannten Familie an. Das Tribunal richtete deshalb eine neue Eingabe an den Bundestag mit der Mitteilung, daß Hoffnung vorhanden sei, die Anverwandten der Delinquentin würden sich entschließen, diese lebenslänglich an Ketten geschlossen in einem Zimmer verwahrt zu halten. Zugleich stellte es die Anfrage, ob dem ganzen Prozeß nicht auf diese Weise ein Ende bereitet werden könnte. Sollte der Prozeß durchgeführt werden, so ersuchen die Richter wieder um Zuzug von einem oder zwei weitem Richtern.

Auch am folgenden Tage wurde im Bundestag über diese Angelegenheit beraten und ein neues Promemoria des Tribunals verlesen. Letzteres verlangte nähere Verhaltensbefehle betreffend Überlassung dieser Person an ihre Verwandten oder Verurteilung unter Zuzug rechtsverständiger Personen oder Entscheidung dieser

Sache durch einen Konsult. Der Bundestag überließ es darauf dem Tribunal, sein Urteil nach Ausweis der Kriminalordnung abzugeben, stellte ihm aber zugleich frei, vor der Urteilsfällung einen Zuzug oder ein Konsult zu Rate zu ziehen. Sollten aber die Verwandten diese Person übernehmen können und wollen sowie die verlangte Bürgschaft leisten, soll ihnen das Tribunal dieselbe überlassen.

Das Tribunal machte dann wirklich von dem ihm erteilten Recht zur Einholung eines Konsults, d. h. eines Rechtsgutachtens Gebrauch, indem es drei ausländische Gelehrte (es waren dabei der Bürgermeister von Feldkirch, von Beck, und ein Herr von Woher, ebenfalls von Feldkirch) um ihre Meinung anging. Dieses Gelehrtenkollegium war einstimmig der Ansicht, daß angesichts der traurigen Gemütsumstände der Frau von einer diffamierenden Strafe abgesehen werden könne, daß sie jedoch der allgemeinen Sicherheit wegen von ihrer Heimatgemeinde oder von ihren nächsten Angehörigen lebenslänglich verwahrt werden müsse. Da letztere dann die Verwahrung vernachlässigten, wandten sich die Häupter auf Ersuchen des Tribunals an den Landvogt von Frauenfeld sowie an den Obervogt von Griesenberg, um die dieser Obervogtei unterstellte Heimatgemeinde Bibiken (Birwinken) zu deren Aufnahme und Versorgung zu veranlassen. Letzterer, ein Herr Gugger von Staudach, nahm sich der Sache in menschenfreundlicher Weise an und bewirkte die Aufnahme der Unglücklichen in der Gemeinde Bibiken (Birwinken), unter dem Vorbehalt, daß auch die Bünde in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten würden. Als Anerkennung für die Bemühungen dieses verständigen Herrn Obervogts ließen ihm die Häupter eine Sendung Wein verehren. So erhielt die ganze tragische Angelegenheit noch einen versöhnenden Abschluß.

Die Kosten dieses ganzen Prozesses ergeben sich aus der Landesrechnung. Am 19. Dezember 1784 werden an Herrn Bundsschreiber Rascher a conto der Prozeßkosten wegen der Anna Fröhlich 500 fl. ausbezahlt. Am 9. Februar 1785 erhält Bundsschreiber von Pestalutz unter zwei Malen wegen dem Prozeß der Fröhlichin 783 fl. ausbezahlt, und im Januar 1785 erhält Bundsschreiber Rascher weitere 233 fl., im ganzen also über 1500 fl., womit aber noch nicht alle Kosten bezahlt waren, da die Angelegenheit erst im März zur vollen Regelung gelangte. Für die Geschichte des Kri-

minaltribunals ist er deshalb besonders instruktiv und verdiente hier eine ausführlichere Behandlung, als er zeigt, wie die Rechtsgrundsätze, nach denen das Tribunal zu urteilen hatte, noch wenig gefestigt waren und wie die Gerichtsbehörde in ständigem Wechselverkehr mit der gesetzgebenden Behörde die Rechtspraxis eigentlich erst schuf.

Dieses schöpferische Zusammenwirken von Tribunal und Behörde können wir auch im Jahr 1786 beobachten, in dem eine weitere Verbesserung und Ergänzung der Gerichtsorganisation in die Wege geleitet wurde. Sie ging aus von den beiden Kriminalrichtern von Montalta und von Planta, die am 1./12. September 1786 den damals versammelten Bundestag um Abordnung einer Deputation ersuchten, da sich bei Abhaltung des Kriminalgerichts gemeiner Lande verschiedene Anstände gezeigt hätten, die sie zu einer künftigen Verbesserung einer Deputation des Bundestages vortragen möchten. Der Bundestag kam ihrem Wunsche entgegen und wählte eine solche Deputation in den Herren Ammann Janky aus dem Obern Bund, dem Landammann Jost aus dem Gotteshausbund und Stadtvogt Enderlin aus dem Zehngerichtenbund.

Schon zwei Tage später legte diese Kommission vor dem Bundestag einen ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre Beratungen, denen auch die genannten beiden Kriminalrichter beigewohnt hatten, vor. Sie schlug vor, daß kein Missetäter dem Kriminaltribunal eingeliefert werden solle, der nicht eine diffamierende Strafe verdient hätte. Man wollte damit offenbar verhindern, daß das Gericht wegen Bagatellsachen in Anspruch genommen wurde, wie dies des öftern vorkam. Neuerdings wiederholt wurde die Forderung auf Miteinsendung der Voruntersuchungsakten bei Einlieferung der Delinquenten. Diese Akten dienten ebenfalls zur Feststellung, ob der Fall überhaupt vor das Kriminalgericht gehöre oder nicht. Die Einlieferung der Delinquenten sollte auf Kosten der Gemeinde oder des Gerichts, das ihn einliefert, geschehen. Die Gemeinden oder Gerichte sollten sich auch nicht die auf den Delinquenten gefundenen Habseligkeiten oder Geld aneignen dürfen.

Gleicherweise wurden über das Verfahren des Tribunals neue Weisungen erteilt. Der Präsident solle Umfrage halten und sich genau an das halten, was vom Gericht erkannt würde. Der Vorsitzende darf sich keine andern Vorrechte anmaßen, als den Vor-

sitz zu führen und die Umfrage zu halten. Er muß auch über die Vorschläge der beiden andern Gerichtsbeisitzer Umfrage halten und sich der Mehrheit fügen. Diese genauen Vorschriften lassen auf allerlei Vorkommnisse schließen, die einer reibungslosen Abwicklung der Gerichtsverhandlungen offenbar wenig förderlich waren.

Die Sitzungen des Tribunals sollen um 8 Uhr beginnen und nicht vor $1\frac{1}{2}$ 12 Uhr enden. Nachmittags sollen sie von 2 bis 6 Uhr dauern. Bei allfälliger Abwesenheit eines der drei Herren können die andern zwei die Verhandlungen trotzdem rechtskräftig fortsetzen. Ferner wurden Bestimmungen aufgestellt über die Verköstigung der Inquisiten und die Bezahlung der Gefängniswärter.

Diese Vorschläge fanden die Billigung der Behörde, nur der Bürgermeister von Chur brachte einen Vorbehalt zur Wahrung der städtischen Judikaturrechte an.

Das Jahr 1786 war für das Kriminalgericht noch durch einen besonderes Aufsehen erregenden Vorfall gekennzeichnet. Damals tauchte nämlich zwischen Untervaz, Zizers und Igis der berühmte Räuber Hannikel aus dem Württembergischen auf. Es gelang schließlich dem Herrn Grafen von Salis von Zizers, diesen gefährlichen Mann mit seinen Spießgesellen, im ganzen 16 Personen, in der Nähe der Burg Neuenburg bei Untervaz aufzustöbern und zu verhaften. Die Bande wurde nach Chur geführt und dort gefangen gehalten, bis auf erfolgte Anzeige hin der Oberamtmann Schäfer aus Württemberg erschien, deren Auslieferung verlangte und auch bewilligt erhielt. Das Kriminalgericht war dadurch einer eigenen Untersuchung und Aburteilung dieses Falles enthoben. Bereits war die hohe Rechnung für die einen Monat dauernde Gefangenhaltung und Bewachung der Gesellschaft beglichen, als in der Nacht vor der Abführung Hannikels nach Sulz dieser infolge Nachlässigkeit der Churer Stadtknechte entfliehen konnte. Die sofort energisch angehobene Verfolgung des Flüchtigen, woran sich wieder Graf Salis mit seinen Jägern lebhaft beteiligte, führte nach zwei Tagen zur Wiederverhaftung Hannikels am St. Margarethenberg. Er wurde von dort zuerst nach Ragaz und dann nach Sargans geführt, wo die Übergabe an den bereits auf der Heimreise befindlichen württembergischen Oberamtmann erfolgte. Das Kriminaltribunal erhob darauf Anspruch auf die für die Ergreifung Hannikels ausgesetzte Belohnung von 20 Louisd'or. Württemberg

verweigerte aber die Auszahlung, da die Schuld an der Entweichung Hannikels und der dadurch verursachten Kosten den Churer Stadtknechten zugeschrieben wurde. Zudem war Hannikels neue Verhaftung mehr den Jägern des Grafen von Salis und den Bauern am St. Margarethenberg zu verdanken.

Neue Vorschläge zur Verbesserung des Kriminalgerichts erfolgten im Jahr 1787. So wurden Maßnahmen getroffen gegen das zu späte Eintreffen der nötigen Kundschaften und Berichte, da dadurch Verzögerungen, also Vermehrung der Unkosten eintraten. Der Niedrighaltung der Unkosten galt auch die Bestimmung, daß bei den Zeugenverhören höchstens drei Gerichtspersonen anwesend sein sollten. Am weitestgehenden war der Vorschlag, daß auf jeden an Kaufmannsgütern begangenen Diebstahl in einem 12 fl. übersteigenden Wert die Todesstrafe gesetzt und das Leben verwirkt sein solle. Es galt offenbar, die durch verschiedene größere Diebstähle wieder in Verruf geratenen bündnerischen Handelsstraßen vor weiterem Schaden zu schützen. Dann schlägt das Gutachten vor, an Stelle der jetzigen unvollständigen, unpassenden und unschicklichen Kriminalordnung eine vollständigere, passendere und schicklichere durch einen verständigen Rechtsgelehrten verfassen zu lassen. Die bündnerische Kriminalordnung datierte aus dem Jahr 1716 und dürfte allerdings revisionsbedürftig gewesen sein.

Die Häupter stimmten den einzelnen Punkten dieser Vorschläge zu und ließen die entsprechenden Befehle ergehen. Nur die Punkte betreffend Einführung der Todesstrafe für größere Diebstähle an Kaufmannswaren und Ausarbeitung einer neuen Kriminalordnung wurden zur Behandlung auf dem nächsten Bundestag verschoben. Aber zur Behandlung dieser zwei so überaus wichtigen Vorschläge kam es nicht mehr, hatte das Kriminalgericht doch seit 1788 um seine eigentliche Existenz zu ringen.

Die Mitglieder desselben hatten im Juli dieses Jahres wieder einmal auf den eigentlichen Zweck des Tribunals, nämlich als Schreckmittel gegen das Bettler- und Strolchengesindel zu dienen, hingewiesen und die Häupter ersucht, die Gemeinden wegen dessen Beherbergung zu warnen. Es war wieder ein allgemeiner Schlen-drian in der Handhabung der vielen dahingehenden Dekrete eingetreten. Die Häupter fragten deshalb die Gemeinden über die

fernere Einhaltung dieser Dekrete an. Die Gemeinden sprachen sich mehrheitlich für die Ausarbeitung eines neuen Projektes für die Abschaffung dieses Strolchengesindels aus. Eine darüber eingesetzte Kommission sollte das Weitere beraten. Am 6. September 1788 gab die Kommission ihr Gutachten über diese Angelegenheit ab, wobei das Kriminalgericht recht schlecht davonkam. Die drei Herren meinten, da das in Chur unterhaltene Kriminalgericht die erwünschte Wirkung, das schädliche Strolchengesindel wegzuhalten, nicht erreicht habe und die Kriminaljudikatur nur den Gemeinden zustehe, solle man diese befragen, ob dieselben solches Tribunal auch weiterhin beibehalten wollen oder ob sie für gut finden, es für einmal aufzuheben und zuzulassen, daß jede Gemeinde in Ansehung der Übeltäter sich zufolge ihrem Recht nach ihrem Wohlgefallen verhalten könne. Die alten Dekrete sollen nur soweit in Kräften belassen werden, als es die dermaligen Umstände erforderten.

So drohte also dem Kriminaltribunal die Aufhebung, obwohl es wahrlich am schlechten Erfolg in der Bekämpfung des Bettler- und Strolchengesindels am wenigsten Schuld trug. Jedoch lag dieser Ablauf der Geschehnisse nicht so ganz außer der bisherigen Linie der Entwicklung. Schon waren die löblichen Bestrebungen zur Schaffung einer richtigen Landespolizei und zur Errichtung eines Zuchthauses, die beide dem Kriminalgericht erst die volle Wirkungsmöglichkeit verschafft hätten, dem Unverstand oder der Interesselosigkeit der Gerichtsgemeinden zum Opfer gefallen und hatte deren Saumseligkeit in der Einsendung ihrer Zeugenverhöre und Berichte das Gericht vielfach lahmgelegt. Bei solchen Erfahrungen mußte es nun fast als ein Wunder erscheinen, daß der Aufhebungsantrag im Bundestag doch nicht durchdrang, und als der Große Kongreß des folgenden Jahres 1789 die Frage betreffend Aufhebung des Tribunals den Gerichtsgemeinden vorlegte, diese mit 32 von 63 Stimmen dessen Beibehaltung beschlossen.

Der nächste Bundestag setzte darauf eine neue Kommission ein, die darüber beraten sollte, wie das Tribunal hinsichtlich der Unkosten vorteilhafter eingerichtet werden könnte. In ihrem darüber ausgearbeiteten Gutachten erklärte diese Kommission, daß das Kriminaltribunal eine zur allgemeinen Sicherheit unumgänglich nötige und heilsame Anordnung sei, an deren Fortdauer jeder-

mann unendlich viel gelegen sein sollte. Sie bestätigte im weitem im großen und ganzen alle betreffend das Kriminalgericht bisher getroffenen Anordnungen; ebenso machte sie verschiedene Verbesserungsvorschläge und suchte namentlich dem allgemeinen Verlangen nach Einsparungen entgegenzukommen. So sollte aus Ersparnisgründen die Führung der Prozesse bis zur Fällung des Urteils nunmehr dem Präsidenten allein überlassen werden. Ebenso traf man wieder Anordnungen, um zu vermeiden, daß das Gericht wegen ganz geringfügiger Fälle in Anspruch genommen wurde. Aus den gleichen Gründen erfolgten noch weitere Einschränkungen der Tätigkeit des Gerichts.

Man hätte glauben sollen, daß mit dieser Reorganisation und Bestätigung des Tribunals auch dessen Tätigkeit wieder einen neuen Aufschwung genommen hätte. Um so unerwarteter erscheint die Feststellung, daß es, voraussichtlich mit Ende des Jahres 1790, aus nicht näher bekannten Gründen und unter ebensowenig festzustellenden Umständen eingegangen ist. Wir können dies einer Statistik über die Ausgaben für das Kriminaltribunal der Jahre 1784–1793 entnehmen, die die außerordentliche Standesversammlung von 1794 aufnehmen ließ, um sich über die Kosten dieses Gerichts zu orientieren und seine Abschaffung zu begründen. Danach betrugen dessen Erfordernisse im Jahr 1788 2248 fl., 1789 deren 723 und 1790 im ganzen 888 fl. 48 kr. Für die Jahre 1791 bis 1793 werden keine Ausgaben mehr aufgeführt, so daß man also dessen Eingehen auf Ende 1790 annehmen kann. Eine förmliche Aufhebung des bündnerischen Kriminaltribunals erfolgte aber erst durch die Standesversammlung von 1794 aus Ersparnisgründen. Es heißt darüber im Protokoll: „Das Kriminaltribunal kostete in den zehn Jahren 6910 fl. 23 kr. Da diese beträchtliche Auslage den Vorteil weit übersteigt, welchen lobl. gem. Lande von diesem Tribunal gezogen haben, so hat lobl. Standesversammlung auf eure hohe Approbation solches gänzlich aufgehoben und dagegen jedem lobl. Hochgericht aus gem. Landeskasse die taxenmäßigen Kosten des Scharfrichters zu vergüten für nötig erachtet, die wegen Landesfremden oder Bannisierten müssen gemacht werden, im Falle dieselben nicht so viel Vermögen haben, um diese Kosten selbst zu bezahlen.“ Bei diesem Vorgehen wurde mit einer Ersparnis von jährlich etwa 500 fl., in zehn Jahren also 5000 fl. gerechnet.

Das Kriminaltribunal war damit wieder für einmal erledigt, und die Hochgerichte besorgten die Justiz wieder nach alter Väter Weise mit Hilfe des Scharfrichters. Aber wie seinerzeit, stand ihm später eine Auferstehung in ziemlich gleicher Form bevor, denn als nach den Stürmen der Helvetik mit der Errichtung der Kantonsverfassung geordnetere Zeiten im Anzug waren, kam schon in der ersten Session des Großen Rates vom Frühling 1803, als das Gesetz über die Errichtung eines Appellationsgerichtes durchberaten wurde, die Frage wegen Schaffung eines Kriminalgerichts zur Sprache. Eine entsprechende Vorlage wurde im folgenden Frühling im Großen Rat verworfen, aber als in der Großrats-session von 1807 der Kleine Rat eine Note vorlegte, worin er die Notwendigkeit und den Nutzen eines Kriminalgerichts für Vagabunden dartat, bildete dies den Auftakt zu dem am 9. März 1808 mit 48 gegen 15 Stimmen angenommenen Gesetz über Aufstellung eines Kantonskriminalgerichts, welches die von Fremden im Kanton begangenen Verbrechen zu untersuchen und darüber zu richten hatte. Der Anschluß an das bündnerische Kriminaltribunal des 18. Jahrhunderts war gefunden. Dessen Fortentwicklung zu einem eigentlichen Kantonsgericht ließ nicht zu lange auf sich warten.

Zur Walserfrage im Oberhalbstein

Von Giatgen Grisch, Meilen

In jüngster Zeit scheint der Walserfrage im allgemeinen und den Walsersiedlungen im Oberhalbstein im besondern erneute Beachtung geschenkt zu werden. Herr Ernst Ackert will die verschiedenen deutschen Siedlungen fast in die Zeit der Zimbern und Teutonen zurückversetzen, weil er von der Ansicht ausgeht, daß die Walser nur durch Kampf den neuen Boden sich hätten erringen können, was aber im 13. Jahrhundert dokumentiert worden wäre¹. In einem Artikel in der „N. B. Z.“ will Dr. O. S. dartun, daß die Walserkolonisation im Oberhalbstein auf Betreiben der

¹ Die Alpen Nr. 12 Jahrgang 1941.